



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

13.12.2012

Stellungnahme der Lehrerkammer

zur

Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt)

Mit der vorgelegten Verordnung soll einem größeren Personenkreis als bisher Gelegenheit gegeben werden, als vollwertige Lehrer in den Hamburger Schuldienst übernommen zu werden. Dieses Ziel unterstützt die Lehrerkammer.

An einigen Hamburger Schulen ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund hoch. Hier ist ein verstärkter Einsatz von Lehrkräften aus den Herkunftsländern wünschenswert und zu begrüßen. Die bisherigen Bestimmungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehrerqualifikationen stellten in vielen Fällen eine unüberwindliche Hürde dar oder bedeuteten für die Betroffenen eine deutliche Schlechterstellung gegenüber in Deutschland ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern.

Zu einzelnen Punkten der Verordnung nimmt die Lehrerkammer wie folgt Stellung:

- Die o.a. Verordnung sieht in **§1** deutsche Sprachkenntnisse als Voraussetzung für einen Anpassungslehrgang vor. Die Lehrerkammer empfiehlt, umfassende Sprachkenntnisse nicht in jedem Fall als Voraussetzung für einen Anpassungslehrgang festzuschreiben sondern davon auszugehen, dass sie bei manchen Bewerbern zwar noch nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, aber während des Anpassungslehrgangs erreicht werden können. Es liegt im Interesse des hamburgischen Schulwesens, solche in ihrem Heimatland qualifizierten

Lehrerinnen und Lehrer langfristig zu binden. Die Barriere sollte nicht so hoch sein, dass die dringend benötigten Lehrerinnen und Lehrer auf eine Bewerbung verzichten. Insgesamt fällt auf, dass als einziges hartes Kriterium für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse lediglich das Sprachdiplom C der Goetheinstitute genannt wird. Unklar bleibt, was im Einzelnen in einer „vergleichbaren Deutsch-Prüfung vor der zuständigen Behörde“ verlangt wird und welches die „besonders gelagerten Einzelfälle“ sind, bei denen von der Nachweispflicht abgesehen werden kann. Hier sollte die Verordnung präziser gefasst werden.

- Der **§ 6** sollte aus Sicht der Lehrerkammer geändert werden.
 - a) Wenn der Prüfungsausschuss verkleinert wird, dann sollten **mindestens drei Personen im Ausschuss** verbleiben. Blicke es bei den vorgesehenen Zweier-Ausschüssen, dann bestimmt faktisch die oder der Vorsitzende allein über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, weil bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet.

Dies bewertet die Lehrerkammer als äußerst kritisch, denn die Anerkennung ausländischer Abschlüsse wird von den Betroffenen oft als diskriminierend wahrgenommen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, sich von einer einzigen Person abhängig zu fühlen.
 - b) In § 6,2 Nr.2 sollte präziser formuliert werden, um welche Schulleitung es sich handelt, beispielsweise, wenn es sich um ein Mitglied der Schulleitung handeln soll, an deren Schule die Lehrkraft während Anpassungsphase tätig war.
 - c) Ergänzend schlägt die Lehrerkammer vor: Auf Wunsch des Bewerbers sollte ein Mitglied des schulischen Personalrats an der Prüfung beobachtend teilnehmen dürfen.

- Zur Organisation des Anpassungslehrgangs und Besoldung (**§§ 13 + 15**):

Die Unterrichtsverpflichtung ist mit einer halben Stellen deutlich höher als die der Referendare.

Wenn Lehrkräfte auf Grund ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation in der Lage sind, neben der Teilnahme am Anpassungslehrgang Unterricht im

Umfang einer halben Stelle zu erteilen und am Schulleben teilzunehmen, sollten sie dafür aber auch angemessen bezahlt werden und nicht nur die Anwärterbezüge für Referendare erhalten, denn es handelt sich um qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Sie sollten mindestens eine Vergütung erhalten, die dem tatsächlichen Umfang ihrer Lehrtätigkeit entspricht, also die einer halben Stelle in der Besoldungsgruppe E 11 oder höher.

Die Vergütung sollte aus der Lehrerstundenzuweisung der jeweiligen Schule erfolgen, wie es bei jeder anderen Lehrerstelle auch der Fall ist. So wird der Etat für Lehramtsanwärter des LI geschont. Außerdem wird eine Konkurrenzsituation und Interessenkollision zwischen Bewerbern mit deutschen und ausländischen Abschlüssen um die knappen Plätze im Referendariat vermieden. Immerhin sollen bis zu 10% der Referendarstellen für Bewerber mit ausländischem Abschluss reserviert werden. (§ 13,1)
Auch angesichts drohenden Lehrermangels sollten die Referendarstellen vollständig für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen.

Eine abschließende Bemerkung der Lehrerkammer:

Für die Eignungsprüfung in **Abschnitt 2** werden Inhalte genannt, die ausschließlich auf formale Qualifikation abstellen. Im formal-rechtlichen Sinne ist das auch richtig. Gleichwohl wäre es im Rahmen eines Anpassungslehrgangs für Lehrkräfte, die bislang im Ausland unterrichtet haben, sinnvoll und wünschenswert, Möglichkeiten zur Reflexion von *Besonderheiten des Unterrichts in Deutschland* anzubieten.

Viele Lehrkräfte mit ausländischen Abschlüssen haben hier Probleme, denn für sie ist zunächst das Unterrichten in deutscher Sprache eine besondere Herausforderung. Darüberhinaus müssen sie sich aber auch auf andere Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte einstellen.

Es kann nicht im Interesse der Beteiligten liegen, dass die Absolventen am Ende zwar die Eignungsprüfung formal bestehen, aber in der Schulwirklichkeit auf Grund anderer Anforderungen, z.B. im Bereich der Unterrichtsmethoden und Kommunikationsstrukturen, auf ungeahnte Schwierigkeiten stoßen.